

Änderungen in der Sozialversicherung zum Jahreswechsel 2018/2019

Die wichtigsten Maßnahmen und Werte im Überblick:

1. Allgemeines Sozialversicherungsrecht

- **Beitragsfälligkeit:** Die Beiträge sind 2019 wie bisher auch am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem die Beschäftigung ausgeübt wird. Keine Bankarbeitstage sind Samstage und Sonntage sowie gesetzliche Feiertage. Auch der 24. und der 31. Dezember bleiben unberücksichtigt. Die genauen Termine entnehmen Sie bitte der Tabelle. Das "vereinfachte Beitragsverfahren", bei dem der Vormonatswert zugrunde gelegt wird, darf seit 2017 immer angewendet werden, wenn der endgültige Lohn noch nicht feststeht.

2018	Abgabe des Beitragsnachweises ¹⁾	Fälligkeit der Beiträge
Januar	25.01.2019	29.01.2019
Februar	22.02.2019	26.02.2019
März	25.03.2019	27.03.2019
April	24.04.2019	26.04.2019
Mai	24.05.2019 ²⁾	28.05.2019
Juni	24.06.2019	26.06.2019
Juli	25.07.2019	29.07.2019
August	26.08.2019	28.08.2019
September	24.09.2019	26.09.2019
Oktober	24./25.10.2019 ²⁾	28./29.10.2019 ²⁾
November	25.11.2019	27.11.2019
Dezember	19.12.2019	23.12.2019

¹⁾ Zur Wahrung der Frist muss der Beitragsnachweis am Vortag bis spätestens 24:00 Uhr eingereicht sein.

²⁾ In Bundesländern, in denen Fronleichnam kein gesetzlicher Feiertag ist, verschiebt sich der Termin um einen Tag.

³⁾ In Bundesländern, in denen der Reformationstag kein gesetzlicher Feiertag ist, verschiebt sich der Termin um einen Tag.

- **Sachbezugswerte:** Bekommt der Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber freie Verpflegung bzw. Unterkunft, so ist der entsprechende Sachbezugswert als geldwerter Vorteil zu versteuern und zu verbeitragen. Die für 2019 geltenden Sachbezugswerte können Sie der beigefügten Tabelle entnehmen.
- Der **Umlagesatz für das Insolvenzgeld** bleibt ab dem 1. Januar 2019 bei 0,06 Prozent und damit auf dem niedrigen Wert des Vorjahres.
- **Midijobs (Gleitzone):** Die Obergrenze der so genannten „Midijobs“ wird zum 1. Juli 2019 von 850 Euro auf 1.300 Euro erhöht. D. h. in der Gleitzone von 450,01 Euro bis 1.300 Euro sind für die Arbeitnehmer die reduzierten Sozialversicherungsbeiträge entsprechend dem Gleitzonefaktor zu entrichten. Der hälftige Arbeitgeberanteil bleibt unverändert.

- Für alle Arbeitnehmer, die einen **kurzfristigen sozialversicherungsfreien Minijob** ausüben, ändert sich 2019 nichts. Die Zeitgrenzen werden nunmehr dauerhaft auf 3 Monate oder 70 Arbeitstage im Kalenderjahr festgeschrieben.
- Der steuerfreie Höchstbeitrag für die Entgeltumwandlung im Rahmen der **betrieblichen Altersvorsorge** steigt 2019 auf 6.432 Euro p.a. Der beitragsfreie Höchstbeitrag in der Sozialversicherung steigt auf 3.216 Euro p.a.
- Bei neuen Betriebsrentenverträgen zur **Entgeltumwandlung** ab 1. Januar 2019 ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem Arbeitnehmer mindestens 15 Prozent des umgewandelten Entgelts als Zuschuss zu gewähren, sofern der Arbeitgeber im Rahmen der Entgeltumwandlung Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung spart. Dies gilt für die Durchführungswege Pensionsfonds, Pensionskasse, Direktversicherung. In Tarifverträgen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Auch Regelungen in Tarifverträgen, die vor 2018 abgeschlossen wurden und die gegenüber dem neuen gesetzlich verpflichtenden Arbeitgeberzuschuss einen geringeren Zuschuss vorsehen, bleiben weiterhin gültig.

2. Gesetzliche Rentenversicherung

- Der **Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung** bleibt auf dem Vorjahreswert von 18,6 Prozent.
- Die **Beitragsbemessungsgrenzen** in der gesetzlichen Rentenversicherung werden jedes Jahr neu festgesetzt. Sie markieren die Grenze, bis zu der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und ebenso zur Arbeitslosenversicherung erhoben werden. Die neuen Werte entnehmen Sie bitte der Tabelle.
- Die Werte 2018 für die **Handwerkerrentenversicherung** (§ 2 Satz 1 Nr. 8 SGB VI) können ebenfalls der beigefügten Tabelle entnommen werden.

3. Arbeitslosenversicherung

- Der **Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung** sinkt zum 1. Januar 2019 von derzeit 3,0 Prozent auf 2,5 Prozent.

4. **Krankenversicherung**

- Die **neue Beitragsbemessungsgrenze** für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung ist der beigefügten Tabelle zu entnehmen.
- Der **Beitragsatz in der gesetzlichen Krankenversicherung** beträgt unverändert 14,6 Prozent. Der Arbeitgeberbeitrag ist ab 1.1.2019 nicht mehr bei 7,3 Prozent festgeschrieben, sondern die kassenindividuellen Zusatzbeiträge der Arbeitnehmer werden hälftig von den Arbeitgebern mitfinanziert. Somit zahlen ab 2019 Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung zu gleichen Teilen.
- **Zusatzbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung:** Das Bundesgesundheitsministerium hat den durchschnittlichen Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung für 2019 auf 0,9 Prozent festgelegt. Die Krankenkassen legen aber die Höhe ihrer Zusatzbeiträge selber fest. Dabei können sie – auch erheblich – vom durchschnittlichen Zusatzbeitrag nach oben oder unten abweichen.
- Ab dem 1. Januar 2019 wird die Bemessungsgrundlage für den **Mindestbeitrag der freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Selbstständigen** deutlich abgesenkt: vom 30fachen des 40. Teils auf das 30fache des 90. Teils der monatlichen Bezugsgröße. Die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage beträgt demnach im Jahr 2019 1.038,33 Euro.
- Die **Jahresarbeitsentgeltgrenzen in der gesetzlichen Krankenversicherung** erhöhen sich auch 2019. Damit steigt die Hürde für gesetzlich versicherte Arbeitnehmer, in eine private Krankenversicherung zu wechseln. Es können aber auch Arbeitnehmer durch die höheren Grenzen wieder krankenversicherungspflichtig werden. Die betroffenen Arbeitnehmer können sich jedoch von der Versicherungspflicht per Antrag bei ihrer gesetzlichen Krankenkasse befreien lassen.
- Der monatliche **Höchstbeitragszuschuss zur privaten Krankenversicherung** beträgt 2019 351,66 Euro.

5. **Pflegeversicherung**

- Der **Beitragsatz in der gesetzlichen Pflegeversicherung** steigt zum 1. Januar 2019 um 0,5 Prozentpunkte auf dann 3,05 Prozent bzw. auf 3,30 Prozent für Kinderlose.
- Der monatliche **Höchstbeitragszuschuss zur privaten Pflegeversicherung** beträgt 2019 69,20 Euro (gilt nicht für das Bundesland Sachsen).

Rechengrößen in der Sozialversicherung 2019

	West	Ost
Beitragsbemessungsgrenzen		
Kranken- und Pflegeversicherung		
Jährlich		54.450 €
Monatlich		4.537,50 €
Renten- und Arbeitslosenversicherung		
Jährlich	80.400 €	73.800 €
Monatlich	6.700 €	6.150 €
allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze (§ 6 Abs. 6 SGB V)		60.750 €
besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze (§ 6 Abs. 7 SGB V)		54.450 €
Sachbezugswerte		
<i>insgesamt für die Verpflegung (monatlich)</i>		251 €
<i>Frühstück</i>		53 €
<i>Mittagessen</i>		99 €
<i>Abendessen</i>		99 €
<i>Unterkunft (allgemein, monatlich)</i>		231 €
Geringverdienergrenze (Grenze bis zu der der Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge allein zu tragen hat – gilt in der Regel nur für in der Berufsausbildung befindliche Personen)		325 €
Geringfügigkeitsgrenze (Minijobgrenze)		450 €
Beitragssätze		
Pflegeversicherung (gilt nicht für Sachsen)		3,05 Prozent
Zuschlag für Kinderlose		0,25 Prozent
Arbeitslosenversicherung		2,5 Prozent
Rentenversicherung		18,6 Prozent
Krankenversicherung (ohne Sonderbeitrag der Versicherten)		14,6 Prozent
Künstlersozialabgabe		4,2 Prozent
Insolvenzgeldumlage		0,06 Prozent

Versicherungspflichtige Selbstständige und Gewerbetreibende im Handwerksbetrieb		
	West	Ost
Regelbeitrag monatlich jedoch höherer oder niedrigerer Beitrag bei entsprechendem Nachweis des beitragspflichtigen Arbeitseinkommens	579,39 €	533,82 €
Halber Regelbeitrag (in den ersten 3 Kalenderjahren nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit), jedoch höherer oder niedrigerer Beitrag bei entsprechendem Nachweis des beitragspflichtigen Arbeitseinkommens	289,70 €	266,91 €
Mindestbeitrag monatlich (bei Nachweis eines entsprechend niedrigen Arbeitseinkommens)	83,70 €	
Höchstbeitrag monatlich (bei Nachweis eines entsprechend hohen Arbeitseinkommens)	1.246,20 €	1.143,90 €
Bezugsgrößen		
jährlich	37.380 €	34.440 €
monatlich	3.115 €	2.870 €

Stand: 12. Dezember 2018, alle Angaben ohne Gewähr